

**Thüringer Landtag
Ausschuss für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Jürgen-Fuchs-Straße 1**

99096 Erfurt

Erfurt, 26. Februar 2010

**Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes und anderer Gesetze
(Drucksachen 5/30; 5/359)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchten wir uns bei Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu o.g. Gesetzentwürfen bedanken.

Beide Gesetzentwürfe verfolgen, wenn auch in der Ausformung nuanciert, die gleichen Zielrichtungen, die unsererseits positiv unterstützt werden.

Wir erwarten jedoch, dass mit der Beschlussfassung des Thüringer Landtages eine sach- und aufgabengerechte Bereitstellung der entsprechenden finanziellen Mittel für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt und keine Erhöhungen der Elternbeiträge auf Grund des Gesetzes notwendig werden. Dies bedarf eines grundsätzlichen Einvernehmens zur nachvollziehbaren, transparenten Kostenfolgeabschätzung mit den Kommunalen Spitzenverbänden als zwingende Voraussetzung des in der Landesverfassung enthaltenen Konnexitätsprinzips.

In den nachfolgenden Anmerkungen werden nur jene Paragraphen berührt, wo unsererseits Änderungs- oder Ergänzungsbedarf besteht. Im Mittelpunkt steht hierbei die Drucksache 5/359.

Zu Artikel 1:

Zu § 2 - DS 5/359

Die Erweiterung des Rechtsanspruches auf Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr wird ausdrücklich begrüßt. Ebenso erfährt die Regelung zum Betreuungsumfang Unterstützung, da dadurch die Vereinbarkeit von Familie – Beruf besser hergestellt werden kann.

Der in § 2 Abs. 1 Satz 2 Entwurf enthaltende Betreuungsumfang ist in Ergänzung zur ganztägigen Bildung, Erziehung und Betreuung (§ 2 Abs. 1 Satz 1) ein weiterer subjektiver Rechtsanspruch, der, mit Blick auf die Notwendigkeit der Vereinbarkeit von Familie – Beruf, Auswirkungen auf die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen haben wird.

Es wird daher empfohlen, eine Regelung zwischen Rechtsanspruch und Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen herzustellen.

Zu § 7 - DS 5/359

Grundsätzlich erfährt diese Gesetzesänderung die Zustimmung. Die vorgesehene Erweiterung der integrativen Förderung in Regeleinrichtungen setzt eine entsprechende personelle, sächliche und räumliche Ausstattung voraus, die aus unserer Sicht in der Kostenfolgenabschätzung berücksichtigt werden muss.

Es wird in § 7 Abs. 3 Satz 1 folgende Einfügung vorgeschlagen:

Einfügung der Worte „oder von Behinderung bedrohter“ nach dem Wort „behinderten“

Begründung:

§ 7 Abs. 1 des Entwurfes benennt ausdrücklich Kinder, die behindert oder von Behinderung bedroht sind. § 53 Abs. 1 Satz 1 SGB XII weist die Leistungsberechtigten analog aus, die jedoch in § 58 SGB XII unter dem Begriff „behinderte Menschen“ subsummiert werden. Es ist sinnvoll, ein erweitertes Verständnis des § 58 SGB XII anzusetzen und klar zu definieren, zumal in § 7 des Entwurfes ansonsten keine gesonderten Regelungen zum Adressatenkreis „Kinder, die von Behinderung bedroht sind“ vorgetragen werden.

Zu § 10 a – DS 5/359

§ 10 a intendiert zu einer zur Schule analogen Mitwirkungsstruktur. Leider ergeben sich aus den Begründungen (in beiden Gesetzentwürfen) keine Anhaltspunkte, welche Kompetenzen und

Aufgaben diese, über die Gemeindeebene hinausgehenden, Zusammenschlüsse haben sollen. Dies ist zumindest in Absatz 1 als Grundsatz zu beschreiben und nicht auf Rechtsverordnungswege zu klären.

In § 10 a werden mehrere Begriffe (Elternbeiräte, Elternsprecher i.S. Ebenenvertretung) verwendet. Es wird vorgeschlagen, dieses eindeutiger zu formulieren. Insbesondere Abs. 3 spricht bei den förderfähigen Kosten von Elternbeiräten. Hier müsste, sofern es sich um die Gesamtvertretung handelt, Gesamtelternvertretung stehen.

Ebenso ist zu hinterfragen, ob das Land Fördergrundsätze durch Rechtsverordnung für die Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte sowie auf Gemeinden erlassen kann, zumal keine Mitfinanzierungsregelung aufgenommen worden ist.

Zu § 14 Abs. 2 Satz 4 – DS 5/359

Die Regelung wird im Interesse der Kinder „Kleine Füße – Kleine Wege“ abgelehnt, da Folge sein wird, dass Kleinsteinrichtungen auf Grund gemeindlicher Finanzausstattungsprobleme und damit bereits zunehmender Belastungen für die Einwohner geschlossen werden. Dies entspricht auch nicht dem in der Koalitionsvereinbarung ausgewiesenen Ziel, „Kindertagesstätten zu ‚Eltern-Kind-Zentren‘ mit niedrigschwelligem Beratungsangebot für Eltern in Familienfragen auszubauen.“¹

Es wird die Formulierung aus der DS 5/ 30 vorgeschlagen:

„Jede Einrichtung hat mindestens zwei Vollzeitstellen.“

Zu § 19 neuer Absatz 7 – DS 5/359

Die Regelungen des § 15 a Gesetzentwurf werden ausdrücklich begrüßt, da Fachberatung (und Fortbildung) integraler Bestandteil im System der Qualifizierung und Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit in Kindertageseinrichtungen ist. Die Fachberatung ist nicht nur beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe angesiedelt, sondern auch bei Trägern der freien Jugendhilfe. Dieses wird zu recht in § 15 a Abs. 2 Satz 2 Entwurf aufgegriffen. Ebenso ist die Mitfinanzierung seitens des Landes in § 19 Abs. 7 des Entwurfes vorgesehen; jedoch mit Einschränkung auf den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe als verpflichtende Leistungserbringung und Gewährleistung. Es wird darüber hinaus angeregt, auch eine Mitfinanzierungsoption für Träger der freien Jugendhilfe aufzunehmen.

¹ Koalitionsvereinbarung, S. 22

Zu § 24 – DS 5/359

In § 24 Satz 1 ist die Nr. 1 zu streichen, da § 13 die räumliche Ausstattung regelt und in diesem kein Verweis auf eine Rechtsverordnung vorgenommen worden ist.

In § 24 Satz 1 Nr. 3 ist das Wort „Elternbeiräte“ durch „Elternvertretungen auf Landes-, Landkreis oder Gemeinde“ zu ersetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Peter Weise
Landesgeschäftsführer